

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 5. 11. 2008

Nummer 42

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>	
Bek. 16. 10. 2008, Anerkennung der Hanna Brotrück-Stiftung .....	1101
RdErl. 17. 10. 2008, Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren sowie Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes im Land Niedersachsen; Führung und Leitung im Einsatz — Führungssystem (Feuerwehr-Dienstvorschrift 100) .....	1102
Bek. 20. 10. 2008, Anerkennung der August-Desenz-Drehorgel-Stiftung .....	1103
Bek. 20. 10. 2008, Anerkennung der IS Stiftung .....	1103
Bek. 21. 10. 2008, Anerkennung der Just for Art-Stiftung zur Förderung der zeitgenössischen Kunst .....	1104
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Erl. 15. 10. 2008, Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen sowie Energieberatung (EMS und E) .....	1104
Bek. 21. 10. 2008, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators .....	1107
Gem. RdErl. 22. 10. 2008, Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden .....	1107
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Gem. RdErl. 14. 10. 2008, Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten .....	1108
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 5. 11. 2008, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (Deutsche Rohstoff AG) .....	1109
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Vfg. 21. 10. 2008, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 640 in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt .....	1109
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 5. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruch- und Kolkgrabens im Landkreis Nienburg .....	1109
Bek. 5. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rottbaches im Landkreis Nienburg .....	1110
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 20. 10. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Langelsheim) .....	1110
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 21. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BMR Schlachthof, Garrel) .....	1113
Bek. 23. 10. 2008, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG (Delkeskamp KG, Nortrup) .....	1113
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 17. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHKW BioEnergie Ankum GmbH & Co. KG) .....	1114
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1114

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### Anerkennung der Hanna Brotrück-Stiftung

Bek. d. MI v. 16. 10. 2008  
— RV BS 2.07-11741/40-244 —

Mit Schreiben vom 16. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Hanna Brotrück-Stiftung mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2001, geändert am 28. 10. 2005 und 30. 1. 2007, und der Stiftungssatzung vom 29. 9. 2008 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Kinder- und Altenpflege.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Hanna Brotrück-Stiftung  
c/o Deutsche Bank AG  
Philanthropical Wealth,  
Mainzer Landstraße 178—190  
60327 Frankfurt a. M.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1101

**Einsatz- und Ausbildungsanleitung für Feuerwehren  
sowie Einrichtungen und Einheiten  
des Katastrophenschutzes im Land Niedersachsen;  
Führung und Leitung im Einsatz — Führungssystem  
(Feuerwehr-Dienstvorschrift 100)**

**RdErl. d. MI v. 17. 10. 2008  
— B 22-13221/12, B 21-14600/23 —**

— VORIS 21090 —

**Bezug:** RdErl. v. 19. 10. 2000 (Nds. MBl. S. 696)  
— VORIS 21090 01 00 40 035 —

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. 9. 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz

— Führungssystem“ (FwDV 100) — Stand 10. 3. 1999 — in Kraft gesetzt.

Für die Führungsstrukturen nach dem NKatSG (siehe §§ 6, 9 und 22 NKatSG) gilt die FwDV 100. Der Aufbau des Katastrophenschutzstabes sowie die Führungsebenen im Katastrophenfall ergeben sich aus den grafischen Darstellungen der **Anlagen 1 und 2**. Die organisatorische Zuordnung der örtlichen Einsatzleitung nach dem NRettDG wird im Katastrophenfall von der Katastrophenschutzbehörde festgelegt. Bei einer Katastrophe mit mindestens zwei Einsatzabschnitten mit rettungsdienstlichem Schwerpunkt soll sie in der Technischen Einsatzleitung (TEL) mitwirken. Andere Behörden, Dienststellen und sonstige Träger öffentlicher Aufgaben (§ 4 NKatSG) wirken bei Bedarf in den Führungsebenen mit. Die personelle Zusammensetzung und die materielle Ausstattung der TEL sind im Katastrophenschutzplan festzulegen.

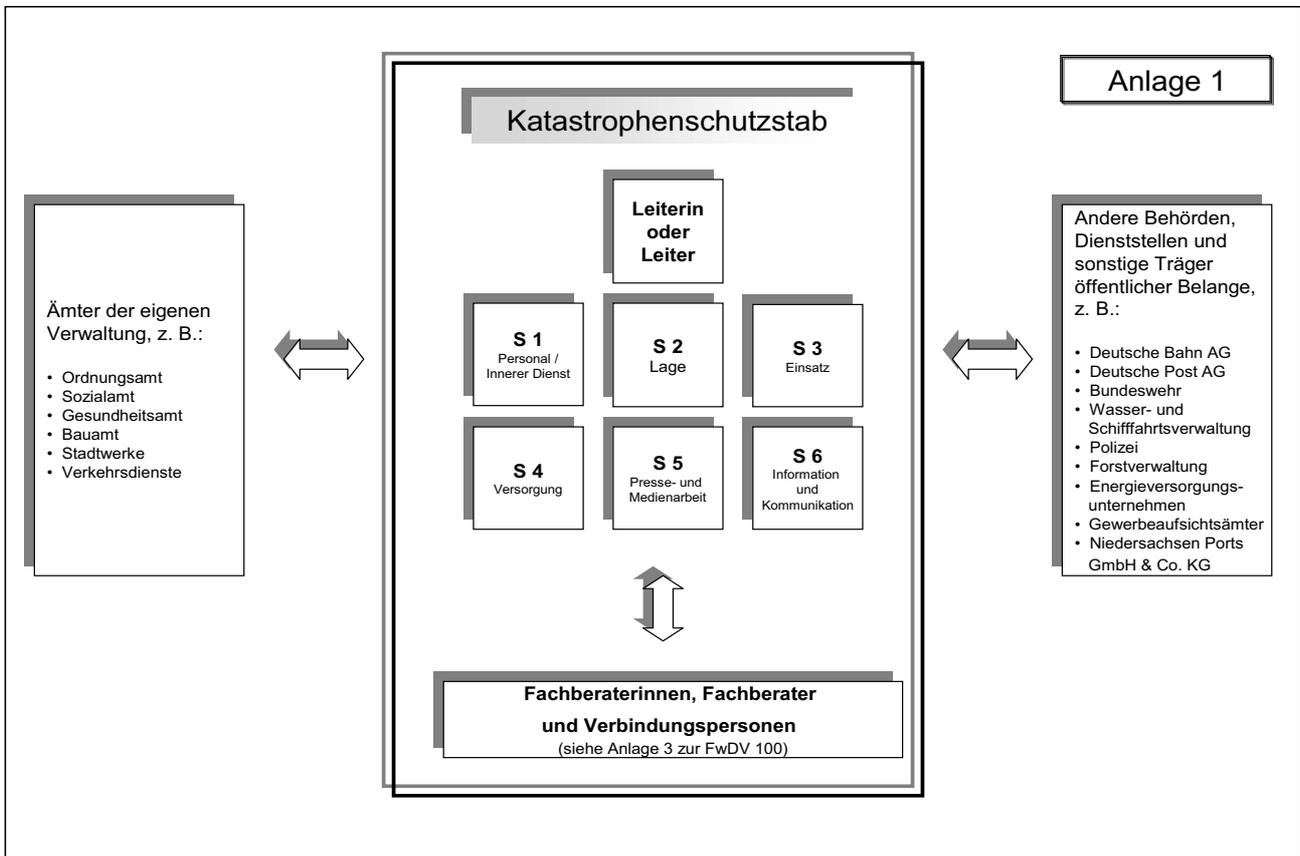
Von einem Abdruck der FwDV 100 wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Sie wird im Downloadbereich der Niedersächsischen Feuerweherschulen (www.feuerweherschulen.niedersachsen.de) bereit gestellt und kann u. a. bezogen werden beim W. Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Alexanderstraße 3, 30159 Hannover, und beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer Straße 135, 53177 Bonn.

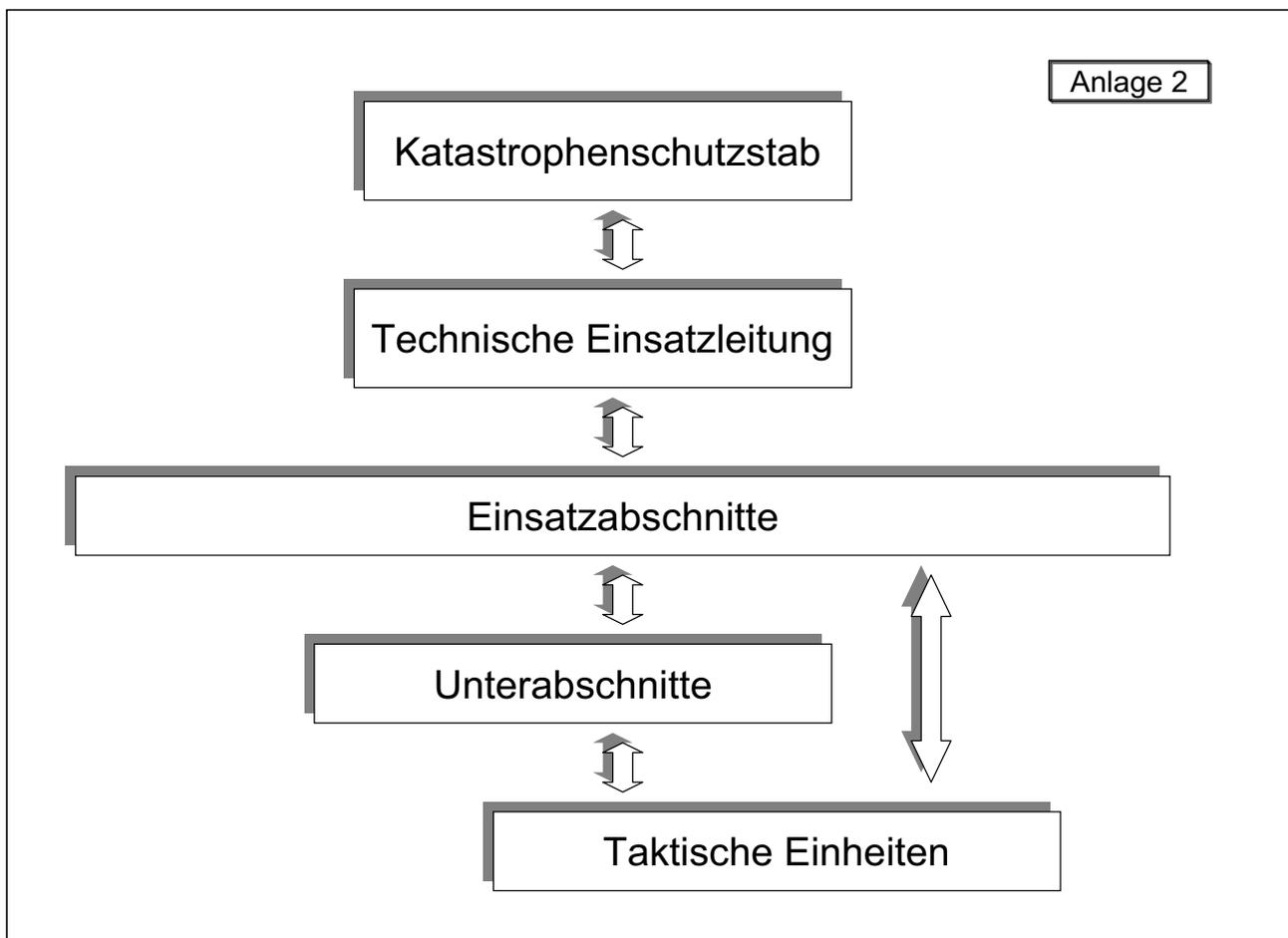
2. Der Bezugerlass wird aufgehoben.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden  
Städte Cuxhaven und Hildesheim  
Polizeidirektionen  
Landesfeuerweherschulen Celle und Loy

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1102

**Anlage 1**





#### Anerkennung der August-Desenz-Drehorgel-Stiftung

**Bek. d. MI v. 20. 10. 2008**  
— RV OL 2.03-11741-17 (017) —

Mit Schreiben vom 8. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 8. 9. 2008 die August-Desenz-Drehorgel-Stiftung mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. von § 53 AO und kirchlicher Zwecke i. S. von § 54 AO, der Heimat- und Denkmalpflege sowie der Heimatkunde, des Tierschutzes, der Bildung und Erziehung sowie Förderung sozialer Zwecke im Jugend- und Erwachsenenbereich.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
August-Desenz-Drehorgel-Stiftung  
c/o Herrn August Desenz  
Schopenhauerstraße 40  
26384 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1103

#### Anerkennung der IS Stiftung

**Bek. d. MI v. 20. 10. 2008**  
— RV OL 2.03-11741-08 (019) —

Mit Schreiben vom 7. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 9. 2008 die IS Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Hude gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
IS Stiftung  
c/o Frau Ingrid Schoof  
Bremer Straße 83  
27798 Hude.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1103

**Anerkennung der  
Just for Art-Stiftung  
zur Förderung der zeitgenössischen Kunst**

**Bek. d. MI v. 21. 10. 2008  
— RV H 2.02 11741/J 04 —**

Mit Schreiben vom 21. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 7. 10. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Just for Art-Stiftung zur Förderung der zeitgenössischen Kunst mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der zeitgenössischen Kunst.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Just for Art-Stiftung zur Förderung der zeitgenössischen Kunst  
c/o Herrn Dr. Gerald Totenhöfer-Just  
Hildesheimer Straße 305  
30519 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1104

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung  
in Verbindung mit Managementsystemen  
sowie Energieberatung (EMS und E)**

**Erl. d. ML v. 15. 10. 2008 — 101-04011/4-157 —**

**— VORIS 78670 —**

**Bezug:** Erl. v. 2. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 404)  
— VORIS 78670 —

**1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen, die einen Beitrag leisten zur Verbesserung

- der Produkt- und Prozessqualität,
- der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung,
- des Tierschutzes und der Tiergesundheit sowie
- von Umweltaspekten der gesamten Produktion,
- der Sicherheit am Arbeitsplatz und
- der effizienten Anwendung entsprechender neu eingeführter Rechtsnormen.

Die Förderung von Energieberatungen hat den Zweck, die Energieeffizienz auf den Betrieben zu verbessern.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unter finanzieller Beteiligung der EU nach den Verordnungen (EG)

- Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1), aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums,

- Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 368 S. 15; 2007 Nr. L 252 S. 7 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 der Kommission vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3),
- Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 der Kommission vom 28. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 311),

sowie der Zahlstellendienstanweisung und der Besonderen Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit der Einführung einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird.

Managementsysteme nach Nummer 2.2.1 sollen den Landwirtinnen und Landwirten bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 ABl. EU Nr. L 94 S. 70; 2006 ABl. EU Nr. L 279 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 674/2008 der Kommission vom 16. 7. 2008 (ABl. EU Nr. L 189 S. 5) und der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz Unterstützung geben.

Die Anwendung von Managementsystemen nach Nummer 2.2.2 soll Landwirtinnen und Landwirte darin unterstützen, Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, zu dokumentieren und umzusetzen.

Mit der Möglichkeit der Förderung von Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, soll ein Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen erbracht werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen zur Auswertung der Aufzeichnungen aus von den Ländern anerkannten oder gesetzlich geregelten Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen. Die Beratungsinhalte und Handlungsempfehlungen sind zu dokumentieren.

Die Beratungsleistungen nach den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.3 sind von öffentlichen und privaten fach- und sachkundigen Stellen, die von den Ländern anzuerkennen sind, zu erbringen.

Beratungsleistungen zur Energieberatung nach Nummer 2.3 können auch von Beratungsanbietern, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung zugelassen sind, erbracht werden.

Beratungsanbieter sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen.

Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

## 2.2 Anerkennungsfähige Systeme

Die Managementsysteme nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 müssen entweder gesetzlich geregelt oder vom Land anerkannt sein. Die folgenden Anerkennungs Voraussetzungen müssen jeweils komplett erfüllt werden:

### 2.2.1 Systeme zur Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe

- Dokumentation der jeweils geltenden Parameter zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) 1782/2003, Anhänge III und IV, sowie der Durchführungsverordnungen (Cross Compliance),
- Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Dokumentation als Grundlage für eine betriebsbezogene Beratung,
- Berücksichtigung der sich aus den Gemeinschaftsvorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Systembetreiber müssen in der Lage sein, Schnittstellen zu bereits bestehenden Umweltmanagement-, Qualitätssicherungs- oder Qualitätsmanagementsystemen anzubieten.

### 2.2.2 Einzelbetriebliche Managementsysteme

- Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2.2.1,
- Berücksichtigung von Schnittstellen und Standardisierungen, die eine überbetriebliche Zusammenführung und Auswertung ermöglichen,
- Dokumentation, Eigen- und Fremdkontrolle sowie Vergabe eines anerkannten Zertifikats,
- für das jeweilige System anerkannte Zertifiziererinnen und Zertifizierer bzw. Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter,
- Energiebilanz auf Betriebsebene,
- in der tierischen Produktion mindestens:
  - Führung von Bestandsregistern,
  - Dokumentation des Futtermittelzukaufs bzw. Führen von Mischprotokollen bei Eigenmischung,
  - Dokumentation des Futtermiteleinsatzes,
  - Dokumentation der tierärztlichen Behandlungen,
  - Dokumentation der Einhaltung aller jeweils geltenden Bestimmungen zu Tierhaltung und Tiererschutz,
- in der pflanzlichen Produktion mindestens:
  - Erstellung von Nährstoffbilanzen für N, P und K für Bewirtschaftungseinheiten und auf Betriebsebene,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Risiken durch Erosion und Bodenverdichtungen,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Vielfalt der Fruchtfolgen,
  - Erstellung einer Humusbilanz oder Kohlenstoffanalyse für die Fruchtfolgen oder Bewirtschaftungseinheiten,
  - Erfassung der Artenvielfalt z. B. anhand von Leitarten auf bestimmten Flächen sowie von biodiversitätsrelevanten Landschaftselementen in Agrarökosystemen,
  - Erfassung bzw. Bewertung der Pflanzenschutzmittelanwendungen im Betrieb (z. B. unter Berücksichtigung des Behandlungsindex für Pflanzenschutzmittel).

Anerkannt werden können auch Systeme, die nur einzelne Bereiche des Betriebes (z. B. Schwerpunkt pflanzliche oder tierische Produktion) abdecken.

### 2.3 Einzelbetriebliche Beratungen nach Nummer 2.2.1. und zusätzlich Energieberatung

Die Beratungen müssen umfassen

- die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen nach Nummer 2.2.1. und
- zusätzlich Inanspruchnahme einer einzelbetrieblichen Energieberatung zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien. Die Energieberatung erstreckt sich auf
  - Analyse der Mengen und Kosten des Ist-Energieverbrauchs,
  - Bewertung des Ist-Zustandes, einschließlich wirtschaftlicher Bewertung, insbesondere Feststellung von Schwachstellen,
  - konkrete Handlungsempfehlungen mit Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz,
  - Vorschläge zur Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich wirtschaftlicher Bewertung,
  - Dokumentation der Beratungsinhalte und Empfehlungen,
  - Hinweise auf Fördermöglichkeiten.

Eine Energieberatung nur des Wohnbereichs ist nicht förderfähig.

## 3. Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen/Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Sollte es zu einem Antragsüberhang kommen, erhalten entsprechend Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 die Betriebe einen Vorrang, die Direktzahlungen von über 15 000 EUR pro Jahr beziehen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich,

- bei Inanspruchnahme der einzelbetrieblichen Beratung nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 ein anerkanntes oder gesetzlich geregeltes System einzuführen und in jedem Fall, ggf. durch Anwendung mehrerer Systeme, die Erfassung des kompletten Betriebes zu gewährleisten.
- seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Im Fall von Gartenbaubetrieben wird die Teilnahme am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. empfohlen.

4.3 Im Fall der Nutzung eines Systems nach Nummer 2.2.2 muss der teilnehmende Betrieb spätestens im fünften Jahr der Förderung nachweisen, dass er das infrage kommende Zertifikat oder die infrage kommenden Zertifikate erworben hat.

Bei Teilnahme am europäischen Öko-Audit EMAS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) — ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. 11. 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 1), sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die Berichte über die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zur Verfügung zu stellen.

4.4 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich den Bewilligungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

4.5 Der jährliche Zuwendungsbetrag nach dieser Richtlinie muss insgesamt je Zuwendungsempfänger über 400 EUR liegen (Bagatellgrenze).

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Förderzeitraum beträgt nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 jeweils höchstens fünf Kalenderjahre.

Die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen nach Nummer 2.3 ist maximal dreimal innerhalb von fünf Jahren förderfähig.

5.2.1 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.1 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 200 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Systemen nach Nummer 2.2.2 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.2.3 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 v. H. der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Wird der Nachweis nach Nummer 4.3 nicht spätestens im fünften Förderjahr erbracht, erfolgt in diesem Jahr keine Förderung.

5.4 Bei einer Aufwertung des Systems gemäß Nummer 2.2.1 auf ein System gemäß Nummer 2.2.2 im Laufe des Förderzeitraums kann der Förderzeitraum um weitere fünf Kalenderjahre für eine Förderung gemäß Nummer 5.2.2 verlängert werden.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist nach einem einheitlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das ML legt den Zeitraum für die Abgabe des Zuwendungsantrages (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) durch einen gesonderten Erlass fest.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 10. Dezember des folgenden Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

6.5 Wird festgestellt, dass bei Systemen nach Nummer 2.2.1 oder 2.2.2 nicht die Dokumentation der jeweils geltenden Parameter eingehalten wurde, so wird die Zuwendung jeweils nur für die Jahre gewährt, deren Parameter dokumentiert wurden.

6.6 Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck vorzulegen. Das ML legt den Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilligungsbehörde) durch einen gesonderten Erlass fest.

**7. Schlussbestimmungen**

7.1 Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2008 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1104

**Kriterien für die Anerkennung  
von Beratungsanbietern nach Nummer 2.1****1. Beratungsanbieter**

Der Beratungsanbieter hat folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung einer den gesamten Betrieb umfassenden Beratung. Der Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten ist auch durch Kooperationsverträge möglich.
- Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt. (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat das Beratungsunternehmen im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**2. Beraterpersonal**

Das zum Einsatz kommende Beraterpersonal muss eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn

- Beraterinnen oder Berater einen einschlägigen Fachhochschulabschluss haben und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft und/oder Energieberatung nachweisen. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberater\*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater).
- Beraterinnen oder Berater eine einschlägige Meister- oder Techniker Ausbildung oder einen vergleichbaren Abschluss haben und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater landwirtschaftlicher Betriebe in den Bereichen Pflanzenproduktion und/oder Tierproduktion und/oder Betriebswirtschaft und/oder Energieberatung nachweisen.
- Beraterinnen oder Berater von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Energieberatung zugelassen sind (gilt nur für die Energieberatung nach Nummer 2.3).

2.2 Beraterinnen und Berater haben den Nachweis zu erbringen, dass sie an Fortbildungsveranstaltungen zu Inhalten der entsprechenden Beratungsleistungen (Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz, Energieberatung) teilgenommen haben.

2.3 Die Beraterin oder der Berater darf keine direkte oder indirekte Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen, insbesondere Rechtsberatung, durchführen. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Der GAK-Grundsatz „Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen“, der Grundlage ist für die Förderung nach Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie, geht von einer gesamtbetrieblichen Betriebsbetrachtung aus. Da es sich bei den Beratungen zu den Cross Compliance Vorschriften allerdings um zum Teil sehr spezielle Fragestellungen handelt, werden diese Beratungsleistungen in der Regel nur dann erbracht werden können, wenn der Beratungsanbieter über Spezialberaterinnen und Spezialberater verfügt, die in einem Beraterteam arbeiten. Nur dann kann die gesamtbetriebliche Betrachtung erbracht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss durch Kooperationen mit anderen Beratungsanbietern die gesamtbetriebliche Beratungskompetenz nachgewiesen werden.

2.5 Die Anerkennung als Beraterin oder Berater ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beraterin oder der Berater die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit nicht besitzt,

\*) Nummer 4.1.3 des RdErl. des ML vom 20. 8. 2002 (Nds. MBl. S. 701) und Einarbeitungsplan für Berateranwärter der niedersächsischen Landwirtschaftskammern vom 5. 12. 2001.

- die Beraterin oder der Berater sich als nicht zuverlässig erwiesen haben. Beraterinnen und Berater sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht Cross Compliance relevanten Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

2.6 Durch andere Länder anerkannte Beraterinnen und Berater können in Niedersachsen und Bremen Beratungen durchführen, sofern sie die o. g. Kriterien erfüllen.

### 3. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung bzw. Aberkennung von Berateranbietern und Beraterpersonal ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Geschäftsbereich Förderung), Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

---

## Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

### Bek. d. ML v. 21. 10. 2008 — 103-12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 16. 11. 2008 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1107

---

## Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden

### Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MJ v. 22. 10. 2008 — 201-44010-298 —

#### — VORIS 78560 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 18. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 810)  
— VORIS 78560 —

#### 1. Zweck

Die wirksame Verfolgung der besonders gemein- und sozial-schädlichen Verstöße gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär- und Lebensmittelrechts (Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierarzneimittel-, Standes- und Lebensmittelrecht und Bestimmungen für tierische Nebenprodukte) sowie des Futtermittelrechts setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrecht verantwortlichen Verwaltungsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden voraus. Zweck dieses gemeinsamen RdErl. ist es, zum Schutz der Verbraucher eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

#### 2. Zusammenarbeit

2.1 Die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, die für die Futtermittelüberwachung zuständige Organisationseinheit des LAVES (Überwachungsbehörden) und die Staatsanwaltschaften teilen sich gegenseitig Namen und Erreichbarkeiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit, die für die Bearbeitung der unter Nummer 1 genannten Verstöße zuständig sind.

2.2 Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde, die zuständige Staatsanwaltschaft und die zuständigen Polizeidienststellen führen in regelmäßigen Abständen, mindestens

einmal jährlich, auf Einladung der zuständigen Staatsanwaltschaft Arbeitsbesprechungen durch. Bei Bedarf werden auch weitere Organisationseinheiten des LAVES und die Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen eingeladen. Die Besprechungen dienen dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen, der Koordinierung von Maßnahmen, der wechselseitigen Unterrichtung über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung wichtiger Vorschriften sowie die Behandlung aller sonstigen relevanten Fragen aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich. Eine in Absprache der Teilnehmenden erstellte Niederschrift der Besprechung ist den jeweils übergeordneten Behörden zuzuleiten.

Bei Bedarf, insbesondere zur Abstimmung in Einzelfällen, werden weitere Besprechungen, ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet rechtzeitig vor einer Besprechung die zuständige Generalstaatsanwaltschaft. Diese unterrichtet das zuständige Oberlandesgericht, wenn die Tagesordnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Besprechungen Themen enthält, die auch für Richterinnen und Richter, die mit Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten aus dem veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bereich befasst sind, allgemein von Interesse sein können.

2.3 Übergreifende Fragen der Zusammenarbeit werden zwischen dem ML, dem MJ und dem MI geklärt.

### 3. Unterrichtung der Staatsanwaltschaften über den Verdacht einer Straftat gegen veterinär-, lebensmittel- und futtermittelrechtliche Bestimmungen

3.1 Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Straftat im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, auch beim Zusammentreffen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Straftat, gibt die Überwachungsbehörde das Verfahren unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft ab.

Die Überwachungsbehörde unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft außerdem unverzüglich, wenn

- ihr konkrete Tatsachen — auch außerhalb eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens — bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann,
- ihr weitere Informationen vorliegen, die für die Strafverfolgungsbehörden in einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts von Bedeutung sein könnten.

3.2 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist. Bei Bedarf ist zusätzlich die zuständige Polizeidienststelle fernmündlich zu informieren.

3.3 Die Mitteilungen nach Nummer 3.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts einschließlich eines etwaigen Vorgeschehens und der Vorteile, die aus der möglicherweise vorliegenden Straftat gezogen wurden, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus Sicht der mitteilenden Behörde in Betracht kommenden Straftatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- Hinweis, ob und ggf. mit welcher Maßgabe die mitteilende Behörde eine Einstellung des Verfahrens befürworten könnte,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

3.4 Die mitteilende Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr später andere oder neue Erkenntnisse hinsichtlich der Pflichtangaben zu Nummer 3.1 zur Kenntnis gelangen.

3.5 Für die Weitergabe personenbezogener Daten sowie Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Weitergehende Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

3.6 Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden berührt nicht die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Überwachungsbehörden insbesondere zur Abwehr von Gefahren sowie zur Verhütung zukünftiger Verstöße.

#### **4. Beteiligung der Überwachungsbehörden durch die Staatsanwaltschaft**

4.1 Die Staatsanwaltschaft unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

Sie unterrichtet ferner unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens Erkenntnisse über eine mögliche Ordnungswidrigkeit wegen eines veterinär-, lebensmittel- oder futtermittelrechtlichen Verstoßes erlangt, für deren Verfolgung sie nicht zuständig ist.

4.2 Die Mitteilungen nach Nummer 4.1 umfassen, soweit möglich, folgende Angaben:

- Darstellung des Sachverhalts, Angaben über den Betrieb und zu allen Verantwortlichen, auf die sich der Vorwurf beziehen könnte,
- Benennung der aus der Sicht der Staatsanwaltschaft in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitentatbestände, ggf. in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vorschriften,
- sonstige Gesichtspunkte, die aus der Sicht der Staatsanwaltschaft für die Tätigkeit der Überwachungsbehörde von Belang sein könnten,
- ggf. Angaben zu vorhandenem oder eventuell zu erwartendem Medieninteresse.

Den Mitteilungen nach Satz 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, bekannte Beweismittel sind zu benennen. Soweit Angaben erst später gemacht werden können, ist hierauf hinzuweisen.

4.3 Die Mitteilungen nach Nummer 4.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies, etwa aufgrund notwendiger Eilmaßnahmen, erforderlich ist.

4.4 Die Vorschriften über die Information oder Beteiligung von Verwaltungsbehörden in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

#### **5. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft und der Überwachungsbehörden durch die Polizei**

5.1 Die Polizei unterrichtet unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde, wenn eine Anzeige unmittelbar bei ihr eingegangen ist, deren Inhalt Anlass zu Maßnahmen der Überwachungsbehörde geben könnte.

5.2 Sie unterrichtet unverzüglich die Staatsanwaltschaft, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, die darauf schließen lassen, dass eine Straftat im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts vorliegen kann.

5.3 Die Mitteilungen nach den Nummern 5.1 und 5.2 erfolgen vorab fernmündlich, soweit dies z. B. aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs oder notwendiger Eilmaßnahmen erforderlich ist.

5.4 Erfolgen Mitteilungen zugleich nach den Nummern 5.1 und 5.2, so ist der einen Mitteilung die andere nachrichtlich beizufügen.

#### **6. Abstimmung von Maßnahmen**

Die Strafverfolgungsbehörden und die Überwachungsbehörden stimmen ihr Tätigwerden miteinander ab, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

#### **7. Unterrichtung der obersten Landesbehörden**

7.1 Bei Vorliegen von Verstößen aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind, berichten die Überwachungsbehörden dem ML.

7.2 Die Staatsanwaltschaften berichten dem MJ in Strafsachen aus dem Bereich des Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts i. S. der Nummer 1, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzungen, insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit fachspezifischen Problemen, können sich die Staatsanwaltschaften mit den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden ins Benehmen setzen.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Gem. RdErl. tritt am 5. 11. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1107

## **K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

### **Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 14. 10. 2008**  
— 23-62430 —

— VORIS 28200 —

#### **1. Allgemeines**

Die Grundsätze des Wasserrechts erfordern eine dem Gemeinwohl dienende Gewässerbewirtschaftung, die vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Gewässer verhindert (§ 2 NWG). Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 137 Abs. 2 Satz 1 NWG). Dieser RdErl. soll eine landesweit einheitliche Umsetzung der Vorschriften sicherstellen, in dem eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Feldmiete“ vorgegeben, sowie einheitliche Anforderungen an die Zwischenlagerung festgelegt werden. Feldmieten in bisheriger Ausführungsform stellen nicht den Stand der Technik bei der Lagerung von Silage dar. Die Lagerung von Silage in Feldmieten kann nur dann erlaubnisfrei im o. g. Sinn bleiben, wenn die in diesem RdErl. genannten Anforderungen eingehalten werden, und die Verbreitung und das Ausmaß der Feldmieten insgesamt begrenzt bleiben.

#### **2. Definitionen**

2.1 Silage ist zur späteren Verwendung unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes Erntegut.

2.2 Feldmieten sind auf oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ernteflächen angelegte Silagelager. Im Gegensatz zu festen baulichen Anlagen (Hoch- und Fahrhilos),

sind Feldmieten als Behelf in nicht massiver Ausführung zu verstehen.

### 3. Anforderungen

Eine Feldmiete ist nur dann zulässig und genehmigungsfrei, wenn schädliche Verunreinigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen. Um dieses zu gewährleisten, sind die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen einzuhalten:

Feldmieten können aufgrund der Betriebsbedingungen nur auf den jeweiligen Ernteflächen und in enger räumlicher Nähe zu eventuellen weiteren zugehörigen Ernteflächen betrieben werden. Der Standort der Feldmiete muss jährlich gewechselt werden. Eine räumlich eng begrenzte Lagerung im Umfeld der Hofstelle oder des Stalles oder des Verbrauchsortes erfüllt nicht die Anforderungen einer Lagerung an wechselnde Standorte mit räumlicher Nähe zur Erntefläche.

Die Silage muss einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 v. H. einhalten, da hierbei nicht zu erwarten ist, dass Gäräfte entstehen können. Sollte dieser Trockensubstanzgehalt nicht erzielt werden können, ist zusätzlich eine Basisabdichtung mit einer mindestens 0,8 mm starken Folie und Sammlung des Gärates in einer geeigneten Auffangvorrichtung (z. B. abpumpbare, folienausgekleidete Mulde) erforderlich.

Bei dem erforderlichen Trockenmassegehalt von mindestens 28 v. H. darf die Höhe der Feldmiete 3,0 m nicht übersteigen. Durch die Höhenbegrenzung kann vermieden werden, dass ein Auspressen von Flüssigkeiten stattfindet.

Zur Vermeidung des Eindringens von Niederschlagswasser ist die Silage mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken und an der Basis zu fixieren.

Überschwemmungsgebiete sowie Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 2,0 m beträgt, sind für die Lagerung ungeeignet. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.

Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten. In Wasservorranggebieten, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, ist ein Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen von Feldmieten freizuhalten.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
landwirtschaftlichen Fachdienststellen

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1108

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### **Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (Deutsche Rohstoff AG)**

**Bek. d. LBEG v. 5. 11. 2008  
— Allg. 39-8 I 2008-007 —**

Die der Firma Deutsche Rohstoff AG gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 4. 6. 2008 erteilte Erlaubnis, im Feld „Titalum“ Titan, Zirkonium sowie Yttrium, Actinium und die Actiniden, Lanthan und die Lanthaniden, Eisen, Aluminium, Chrom, Mangan und Vanadium aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1109

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### **Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 640 in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt**

**Vfg. d. NLStBV v. 21. 10. 2008  
— GB Wolfenbüttel 34/31030-L 640 —**

#### I.

1. Die in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt, neu gebaute Straße wird mit Wirkung vom 31. 10. 2008 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der Landesstraße 640 — L 640 — (§ 6 NStrG).

Die gewidmete Strecke beginnt mit Station 0000 des Abschnitts 5 (neu) der L 640 (neu) im Netznoten 3831045 A und endet mit Station 2532 des Abschnitts 15 (neu) = Station 2600 des Abschnitts 10 (alt) der L 640 (alt).

Ihre Gesamtlänge beträgt 2 964 m (zusammen 103 m Anschlussarme KVP im Netznoten 3831046).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Das in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt, gelegene Teilstück der L 640 ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Es wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2009 eingezogen.

Die eingezogene Straße beginnt bei km 0,345 und endet bei km 2,532.

Die Gesamtlänge beträgt 2 187 m.

Der Landkreis Helmstedt — Straßenaufsichtsbehörde — hat der Einziehung mit Planfeststellungsbeschluss vom 9. 7. 2007 zugestimmt.

#### II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1109

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruch- und Kolkgrabens im Landkreis Nienburg**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 11. 2008  
— 62023-06-11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Nienburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bruch- und Kolkgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stolzenau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50-3520) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird

beim Landkreis Nienburg (Weser),  
Fachdienst Wasserwirtschaft,  
Kreishaus am Schlossplatz,  
31582 Nienburg,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1109

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1111  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

—————

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Rottbaches  
im Landkreis Nienburg**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 11. 2008  
— 62023-06-12 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Nienburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Rottbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Raddestorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK50-3518) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird

beim Landkreis Nienburg (Weser),  
Fachdienst Wasserwirtschaft,  
Kreishaus am Schlossplatz,  
31582 Nienburg,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1110

---

**Die Anlage ist auf der Seite 1112  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG,  
Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 10. 2008  
— G/08/036 —**

Die Firma MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Am Südbahnhof 10, 37520 Osterode am Harz, hat mit Antrag vom 22. 8. 2008 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks zur Erzeugung von Strom und Wärme auf zwei Verbrennungslinien mit jeweils 60 MW Feuerungswärmeleistung.

Zum Einsatz kommen pro Woche ca. 4 700 t geeignete hochkalorische Abfälle. Die Anlage ist daher als Abfallverbrennungsanlage nach Nummer 8.1 Spalte 1 der 4. BImSchV zu genehmigen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nummer 8.1.2 Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Standort der Anlage ist das Industriegebiet „Frau Sophienhütte (Süd)“ in 38685 Langelsheim, Lange Straße, Gemarkung Langelsheim, Flur 18, Flurstücke 1/21, 1/22, 1/24, 1/26, 1/28, 1/30, 1/31, 1/38.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2011 geplant.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 12. 11. bis 11. 12. 2008**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Goslar,  
Charley-Jacob-Straße 3,  
Dachgeschoss, Zimmer 02.031,  
38640 Goslar  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr  
und ggf. nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05321 704-551.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 29. 12. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 27. 1. 2009, 10.00 Uhr,  
Aula des Schulzentrums Langelsheim,  
Glockenkamp 25,  
38685 Langelsheim.**

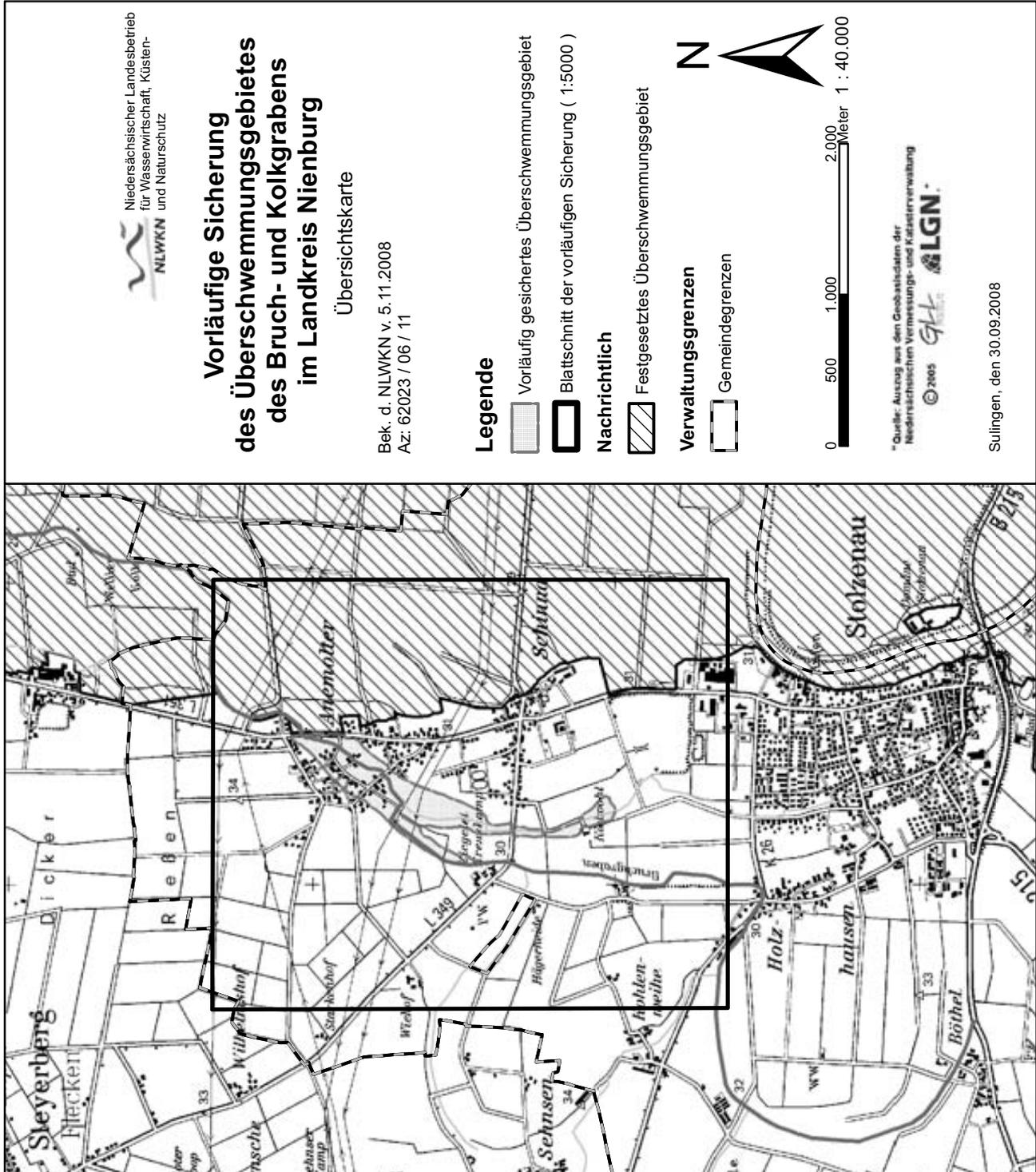
Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1110



Sulingen, den 30.09.2008



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BMR Schlachthof, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 10. 2008  
— 3103-40211/1-7.2-15 —**

Die Firma BMR Schlachthof Garrel GmbH, Dieselstraße 6, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 24. 10. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen in Garrel auf dem Betriebsgrundstück in 49681 Garrel, Dieselstraße 6, Gemarkung Garrel, Flur 47, Flurstücke 76/8, 76/19, 83/11, 83/12, 83/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Schlachtkapazität auf 550 Schweine/Stunde, 5 500 Schweine/Tag und 33 000 Schweine/Woche, die Errichtung eines neuen Stallgebäudes sowie weiterer Sozialgebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1113

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG  
(Delkeskamp KG, Nortrup)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 10. 2008  
— 08-051-01/Lin 1.1-03 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Delkeskamp KG, Nortrup, mit der Entscheidung vom 10. 10. 2008 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung erteilt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens war die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes durch die Neuaufstellung einer Gasturbine. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom **6. 11. 2008** bis einschließlich **19. 11. 2008** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,  
sowie
- Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, im Rathaus,  
Zimmer 4,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und  
14.00 bis 17.30 Uhr sowie  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSch i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1113

**Anlage****I.  
Genehmigungsentscheidung****Tenor**

Der Firma Delkeskamp KG wird aufgrund ihres Antrages vom 9. 5. 2008, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17. 9. 2008, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 65,5 MW erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungsmaßnahmen:

- Errichtung eines Anbaus an das vorhandene Kesselhaus für die Aufstellung der Gasturbine und des Abhitzekeessels mit einem 24 m hohen Schornstein,
- Errichtung und Betrieb
  - einer Gasturbinenanlage (Gasturbine 4) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 15,6 MW und einer elektrischen Leistung von 4,3 MW, sowie
  - eines Abhitzekeessels (Kessel 7, Herst.-Nr. 21763) mit einer thermischen Leistung von insgesamt 8,4 MW. Die technischen Daten des Abhitzekeessels sind in der gutachtlichen Äußerung nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung des TÜV Nord vom 23. 4. 2008 (Kapitel 15.4 der Antragsunterlagen) aufgeführt.

**Standort der Anlage ist**

Ort: Nortrup  
Straße: Hauptstraße 15  
Gemarkung: Nortrup  
Flur: 10  
Flurstücke: 83/48.

**Antragsunterlagen**

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung und Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**Emissionsgenehmigung**

Diese Genehmigung ist gleichzeitig die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen durch den Betrieb der Gasturbine. Die Anlage fällt unter Nr. I Anhang 1 TEHG.

Überwachungsauflagen, Auflagen für die Berichterstattung gemäß § 5 und die Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen gemäß § 6 TEHG sind in Abschnitt II dieses Bescheides geregelt.

**Rechtsgrundlagen**

- §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 1.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —)

- § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- § 4 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz — TEHG —)
- § 13 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV —).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BHKW BioEnergie Ankum GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 10. 2008  
— 08-013-01/Ev —

Die BioEnergie Ankum GmbH & Co. KG, Sandbrinks Hofstraße 2 A, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 15. 8. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerleistung von 1,6 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49577 Ankum, Gemarkung Rüssel, Flur 1, Flurstück 265.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1114

### Stellenausschreibungen

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist in der Abteilung 4 — „Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe“ — zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters**  
„Zentrale Stelle zur Zusammenführung von Emissionsdaten“

zu besetzen.

Entgelt bzw. Besoldung wird abhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation bis zur EntgeltGr. 11 TV-L/BesGr. A 11 gezahlt.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Begleitung der von den zuständigen Behörden und Betrieben durchzuführenden Datenerhebungen, z. B. 11. BImSchV, PRTR, GFA,
- Zusammenführung, Prüfung und Auswertung der erhobenen Daten,

- Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Emissionsdaten und deren Einführung im landesweiten Vollzug,
- Erstellung von Berichten an das MU,
- Weitergabe der niedersächsischen Daten und Berichterstattung an das Umweltbundesamt,
- Ansprechpartner der zentralen Bundesbehörde,
- Beratung der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung in Fragen des Emissions- und Immissionssschutzes.

Voraussetzungen und Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Verfahrenstechnik, Umwelttechnik oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen oder Beamtin oder Beamter, Angestellte oder Angestellter des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes mit entsprechenden Kenntnissen,
- Kenntnisse in der Arbeit mit Datenbanken (Oracle, MS-Access), (Import und Export von Daten, Auswertungen, Berichterstellung),
- gute EDV-Kenntnisse im Bereich der Bürokommunikation (MS-Office),
- Kenntnisse der maßgeblichen Regelwerke wie z. B. 2., 11., 13., 17., 31. BImSchV, IVU-Richtlinie, E-PRTR-Verordnung sind wünschenswert,
- wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich Genehmigung und Überwachung von Anlagen,
- medienpezifisches Fachwissen in einem oder mehreren der Bereiche Luftreinhaltung, Abwasser-, Abfallentsorgung wären von Vorteil,
- erwartet werden außerdem ein hohes Maß an Kommunikations- und Kontaktfreude und Teamfähigkeit.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zwei Wochen** nach dem Erscheinen erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarische Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajroud unter Tel. 05121 163-173 zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1114

Die **Stadt Salzgitter** sucht für den Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Fachgebiet Bauordnung und Denkmalschutz, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine technische Sachbearbeiterin**  
**oder einen technischen Sachbearbeiter Bauaufsicht**  
(EntgeltGr. 11 TVöD).

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich deren Überwachung,
- qualifizierte Beratung von Bauherren, Investoren und Entwurfsverfassern in allen Fragen des öffentlichen Baurechts mit dem Schwerpunkt Bauordnungsrecht,
- Erarbeitung baurechtlicher Stellungnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach anderem Fachrecht sowie Rechtsverfahren,
- Verfolgung baurechtswidriger Zustände.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Ingenieurstudium (FH) der Architektur oder Fachrichtung Bauingenieurwesen (Hochbau) oder ein vergleichbarer Abschluss,
- mehrjährige Berufserfahrung im Fertigen und Prüfen von Entwürfen,
- Kenntnisse des Verwaltungsrechts sowie überdurchschnittliche Kenntnisse des öffentlichen Baurechts mit dem Schwerpunkt Bauordnungsrecht,
- Kenntnisse in der Bautechnik und der Statik,
- Erfahrung im Umgang mit dem DV-System Mikropro „Bauam“ vorteilhaft; der sichere Umgang mit der MS Office Standardsoftware wird vorausgesetzt,
- sicheres und kompetentes Auftreten sowie Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Bauherren, Investoren, Entwurfsverfassern und anderen Behörden in rechtlich schwierigen Situationen,

- selbständiges Arbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit,
- Fähigkeit und Bereitschaft, die Prüfaufgaben vor Ort auf den Baustellen wahrzunehmen,
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 3 bzw. B sowie Bereitschaft, einen privaten Pkw für dienstliche Zwecke einzusetzen.

Die Stadt Salzgitter ist um die berufliche Förderung von Frauen bemüht. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Informationen über Salzgitter erhalten Sie unter [www.salzgitter.de](http://www.salzgitter.de).

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Fachdienstleiter des Fachdienstes Stadtplanung, Umwelt und Baurecht, Herrn Waldmann, Tel. 05341 839-3530.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer 61/0061/08 **bis zum 21. 11. 2008** an die Stadt Salzgitter, Fachdienst Personal, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter.

– Nds. MBl. Nr. 42/2008 S. 1114

Lieferbar ab April 2008

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünfehn  
Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG